

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Hauptausschuss	12.02.2009	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.02.2009	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderung der städtischen Vergabegrundsätze im Zusammenhang mit der Vereinfachung des Vergaberechts zur Beschleunigung von Investitionen

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen der Stadt Bielefeld (Vergabegrundsätze) vom 08.09.1988, zuletzt geändert mit Ratsbeschluss vom 25.10.2007, werden wie folgt geändert:

Nr. 4 Vergabearten wird wie folgt ergänzt

4.4 Für die Geltungsdauer des Gem. Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 03.02.2009 (Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung des Vergaberechts) können Aufträge bis zu den dort genannten Wertgrenzen ohne weitere Einzelbegründung und ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb beschränkt ausgeschrieben werden bzw. freihändig vergeben werden. Das Nähere regelt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin durch Dienstanweisung. Hierbei ist auch zu regeln, dass von den im Erlass dargelegten Möglichkeiten, die Fristen für Teilnahmeanträge und die Einreichung von Angeboten im nichtoffenen Verfahren bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte (zz. 5.125.000 € für Bauleistungen, 206.000 € für Liefer- und Dienstleistungen) so zu verkürzen, dass die Gesamtdauer des Verfahrens von 87 auf 30 Tage reduziert wird, Gebrauch zu machen ist.

Begründung:

Im Rahmen des Konjunkturpaketes II hat die Bundesregierung auch Initiativen zur Vereinfachung des Vergaberechts zur Beschleunigung von Investitionen beschlossen. Die Landesregierung hat daraufhin im Erlasswege eine zügige Vereinfachung des Vergaberechts auf den Weg gebracht. Ziel ist es, durch Verzicht auf die aufwändigen Verfahren der öffentlichen Ausschreibung bzw. eines Teilnahmewettbewerbs die Spielräume der öffentlichen Auftraggeber, Beschaffungsvorgänge spürbar zu beschleunigen bzw. zu vereinfachen, erheblich zu erweitern. Dieser Verzicht ist bis zu folgenden Wertgrenzen möglich:

Bauleistungen

Bauleistungen können bis zu einem Auftragswert von 100.000 € ohne Umsatzsteuer ohne besondere Einzelbegründung und ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb freihändig vergeben werden. Bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können sie unter den

gleichen Bedingungen beschränkt ausgeschrieben werden.

Liefer- und Dienstleistungen

Für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einer Auftragssumme von 100.000 € ohne Umsatzsteuer besteht ohne besondere Einzelbegründung und ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb die Wahlmöglichkeit zwischen freihändiger Vergabe und beschränkter Ausschreibung.

Verkürzung von Fristen

Für den Bereich der europaweiten nichtoffenen Verfahren (Schwellenwert für Bauleistungen: 5.125.000 € ohne Umsatzsteuer, für Liefer- und Dienstleistungen: 206.000 € ohne Umsatzsteuer) ist die Europäische Kommission damit einverstanden, dass zur schnelleren Ausführung insbesondere großer öffentlicher Infrastrukturprojekte ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes verkürzte Fristen zur Anwendung kommen können und die Verfahrensdauer von 87 auf 30 Tage verkürzt wird. Die Landesregierung, die hiervon bei ihren Vergaben Gebrauch machen wird, weist die Kommunen auf diese Möglichkeit hin. Mit der Ergänzung der städtischen Vergabegrundsätze wird hiervon Gebrauch gemacht.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

